



HVBG

HVBG-Info 13/1984 vom 16.08.1984, S. 0072 - 0075, DOK 372.3:374.27/017-LSG

Kein UV-Schutz (§ 550 Abs. 3 RVO) bei einem Verkehrsunfall auf dem Weg von einem Berufsförderungswerk (Umschulungsmaßnahme im Rahmen der Berufshilfe) nach Hause wegen eigenwirtschaftlicher Tätigkeit (Alkoholkonsum) - Urteil des Hessischen LSG vom 08.02.1984 - L 3 U 284/83

Kein UV-Schutz (§ 550 Abs. 3 RVO) bei einem Verkehrsunfall auf dem Weg von einem Berufsförderungswerk (Umschulungsmaßnahme im Rahmen der Berufshilfe) nach Hause wegen eigenwirtschaftlicher Tätigkeit (hier: über 3-stündige private Feier mit Alkoholkonsum - BAK 2,0 ‰); hier: Rechtskräftiges Urteil des Hessischen LSG vom 08.02.1984 - L 3 U 284/83 -

1. Ohne Rücksicht auf die Beweggründe stellt regelmäßig jede Fahrt eines internatsmäßig untergebrachten Umschülers von der Reha-Einrichtung zur Familienwohnung einen unfallversicherungsrechtlich geschützten Weg dar.

2. Hat sich aber der Versicherte nach Unterrichtsende wegen der Dauer und Art sowie eigenwirtschaftlichen Zwecken dienenden Verrichtung - hier: über dreistündiges gemütliches Beisammensein mit erheblichem Alkoholkonsum - endgültig vom versicherten Unternehmen gelöst, so besteht auch dann kein Unfallversicherungsschutz, wenn sich der Unfall auf derselben Wegstrecke ereignet, die der Versicherte nach Hause auch sonst zurückzulegen hat.

Fundstelle:

Breithaupt 1984, S. 580-584